Landkreis Göttingen
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Reinhäuser Landstr. 4
37083 Göttingen

Anzeige über den Erwerb/das Überlassen von Schusswaffen
(Ein- Austragung in der Waffenbesitzkarte)

1. Angaben zur Person des/der Anzeigenden

Familienname :			
Geburtsname :			
Vornamen :			
Geburtsdatum :		Geburtsort :	
1.Staatsangehörigkeit :		2.Staatsangehörigkeit :	
Familienstand :		Telefon :	
Anschrift : (Straße, Hausnummer)			
(PLZ, Ort)			

2. Ich zeige den Erwerb/das Überlassen einer Schusswaffe/von Schusswaffen an.

Ich bin ☐ Sportschütze ☐ Sammler

☐ Jagdscheininhaber, Jagdschein Nr. …… Gültig bis: ……..

Ausstellende Behörde: ……..

und bitte um ☐ Berichtigung/Ergänzung der Waffenbesitzkarte(n) Nr. …….....
(Waffenbesitzkarte(n) ist/sind beigefügt.)

☐ Neuausstellung einer Waffenbesitzkarte

3. Waffen

Art	**Kaliber**	**Hersteller / Modell**	**Herst.Nr.**

☐ erworben ☐ überlassen am : .....von/an …….....

Anschrift : .....

Art	**Kaliber**	**Hersteller / Modell**	**Herst.Nr.**

☐ erworben ☐ überlassen am : .....von/an …….....

Anschrift : .....

Art	**Kaliber**	**Hersteller / Modell**	**Herst.Nr.**

☐ erworben ☐ überlassen am : ..... von/an …….....

Anschrift : .....

Bei Erwerb/ Überlassung einer Schusswaffe oder eines Waffenteils ist zusätzlich die entsprechende NWR-ID (W- bzw. T-ID) anzugeben.

☐ weitere Schusswaffen (siehe Anlage)

....
Ort, Datum Unterschrift

Waffenbesitzwechsel
Wichtige Hinweise

Wer Waffen erwirbt oder überlässt, ist nach den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, dies der Waffenbehörde anzuzeigen. Bitte beachten Sie hierzu:

- Waffen dürfen nur erworben werden, wenn die/der Erwerber/in über die **waffenrechtliche Erlaubnis** zum Erwerb der jeweiligen Waffe verfügt.

- Die Anzeige des Erwerbs / der Überlassung muss innerhalb von **zwei Wochen ab Erwerb (Überlassung)** der Waffe(n) bei der zuständigen Waffenbehörde erfolgen. Wird die Meldung unterlassen oder verspätet vorgenommen, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.

- Maßgeblich ist der Tag, an dem die Waffe(n) **auch tatsächlich übergeben** wurde(n). Erst dann können die Anzeige bei der Waffenbehörde und die Ergänzung der Waffenbesitzkarte erfolgen. Dieses Datum gilt als Überlassungsdatum und ist anzugeben. Privatrechtliche Vereinbarungen wie beispielsweise der Tag des Kaufvertrages, der Tag der Bestellung o. ä. sind für das Waffenrecht nicht relevant und bleiben daher waffenrechtlich ohne Beachtung.

- Bitte geben Sie die **vollständigen und korrekten Daten** Ihrer Waffe(n) an. Bitte vergleichen Sie dabei die Daten von eventuell mitgelieferten schriftlichen Unterlagen unbedingt auf Richtigkeit und Vollständigkeit mit der jeweiligen Waffe, bevor Sie die Daten bei der Waffenbehörde angeben. Maßgeblich sind im Zweifel die Angaben auf der jeweiligen Waffe selbst.

- Denken Sie bitte insbesondere auch daran, die Fragen zur technischen Ausgestaltung Ihrer Waffe vollständig zu beantworten und bei Kaliberangaben unbedingt das **vollständige Kaliber** anzugeben (z. B. nicht nur “9mm“, sondern “9mm Luger“).

- Bei unvollständigen Angaben können die entsprechenden Einträge in der Waffenbesitzkarte nicht vorgenommen werden, da die rechtlichen und technischen Vorgaben des Nationalen Waffenregisters dies nicht zulassen.

Denken Sie bitte daran, die Meldung bei der Waffenbehörde innerhalb von zwei Wochen <u>nach der tatsächlichen Übergabe</u> der Waffe zu erledigen.
Ummeldungen im Voraus sind nicht möglich.